

Verbot für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

Das Amt für Obst- und Weinbau hat das Einsatzverbot zum Ausbringen von bienengefährlichen Mitteln wie folgt festgelegt:

- Für alle **Anbaulagen bis 500 m Mh.** gilt das Verbot ab **Freitag, 31. März 2023 um 00.00 Uhr**

(letzter möglicher Behandlungstag: Donnerstag, 30. März).

Unabhängig vom genannten Termin, dürfen bereits vorher blühende Apfelanlagen oder andere blühende Bestände keinesfalls mit einem bienengefährlichen Mittel behandelt werden.

Wir möchten daran erinnern, dass das Verbot zum Ausbringen von bienengefährlichen Mitteln bei der Sorte

Rosy Glow und der anderen Klone der Marke Pink Lady bereits für alle Höhenlagen in Kraft ist.

In der Zeit der Bienenwanderung dürfen **nicht** bienengefährliche Insektizide **nur** außerhalb des Bienenflugs eingesetzt werden. Das heißt in den Abendstunden nach Einstellung des Bienenflugs, in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden.

Blühender Unterbewuchs sollte nicht in der Zeit des stärksten Bienenflugs gemulcht werden, da sich sehr viele Bienen auf den Blüten des Unterbewuchses aufhalten.

Durch gezielte Absprachen mit den umliegenden Imkern können Probleme bereits im Vorfeld reduziert werden.